

**BESCHLUSSVORLAGE**  
**der Gemeindevertretung**

**- öffentlich -**

Einreicher: Kämmerei

Beraten im: Hauptausschuss am 25.09.2018,  
Finanzausschuss am 10.09.2018

Beschlusstag: 16.10.2018

Beschluss - Nr.: 44/10/18

Betreff: Beschluss Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 Gemeinde Bestensee

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 85 (3) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) die geprüfte Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011.

Begründung: Die Gemeinde Bestensee hat für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Abs. 3 der BbgKVerf nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Bilanzstichtag war somit der 01.01.2011.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen wurde vom Kämmerer aufgestellt und nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vom Bürgermeister festgestellt. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald.

Die Prüfung bezog sich darauf, ob die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Bestensee vermittelt, sowie darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde am 26.02.2018 erstellt. Die vorgelegte Bilanz hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen bei der Aufnahme, Erfassung, Buchführung und Bewertung geführt. Der Bericht endet mit der Feststellung, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bestensee zum 01.01.2011 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird.



Gemäß § 85 BbgKVerf sind der Eröffnungsbilanz folgende Anlagen beizufügen:

1. der Anhang zur Bilanz
2. die Anlagenübersicht
3. die Forderungsübersicht
4. die Verbindlichkeitenübersicht

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der stimmberecht. Mitgl. d. GV:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

von der Abst. u. Berat.gem.§ 22 BbgKVerf  
des Landes Brdbg. ausgeschlossen:

Quasdorf  
Bürgermeister

Lehmann  
Vorsitzende der Gemeindevertretung